



Merkblatt

Steuerliche Aufzeichnungsverpflichtungen des Taxi- und Mietwagengewerbes vor dem Hintergrund einer Betriebsprüfung nach § 162 Abgabenordnung

1. Allgemeines

Der Taxi- und Mietwagenunternehmer ist aufgrund der später genannten Steuergesetzgebung dazu verpflichtet, die Lohn- und Finanzbuchhaltung des Betriebes

- wahr,
- klar,
- vollständig und
- nachvollziehbar zu führen sowie
- systematisch vor Manipulation zu schützen.

Der Vollständigkeitsnachweis der Buchhaltung kann unternehmensseitig nur durch die ordnungsgemäße Dokumentation aller steuerlich relevanten Vorgänge sichergestellt werden. Der Gesichtspunkt der Vollständigkeit (= Lückenlosigkeit) des Umsatzes und der entsprechende Nachweis umfasst auch die Fahrten ohne Taxameter¹ (sogenannte Fest- oder Pauschalpreise) sowie auch den Ausschluss von tatsächlichen, aber nicht deklarierten Umsätzen durch das Fahrpersonal (= Umsatzunterschlagung).

Der betriebliche Umsatz wird definiert als die wertmäßige Erfassung der erbrachten Dienstleistungen oder des Absatzes von Waren. Neben beförderungsfremden Erlösen (z.B. Verkauf von Ersatzteilen, Schadenersatzeinnahmen, Erlöse durch Fahrzeugaußenwerbung usw.) generiert ein Taxi- und Mietwagenunternehmer in unterschiedlichen Gewichtungen üblicherweise folgende Umsätze:

- Umsatzdaten des Fahrpreisanzeigers (elektronische Erfassung unkritisch, nachdem über 15 verschiedene Parameter aus dem Taxameter ausgelesen werden können)
- Umsatz aus Fahrten „ohne Taxameter“ (Festpreise bei Rechnungsfahrten oder Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches). Diese Umsatzform könnte durch die Pauschalpreiseingabe in den Fahrpreisanzeiger ebenfalls standardisiert ausgelesen und steuerkonform verarbeitet werden, soweit dies durch die jeweilige Taxi-Tarifordnung vorgesehen ist

Denkbar, aber vorliegend zu vernachlässigen und nur der Vollständigkeit halber erwähnt, sind auch irreguläre Erlöse möglich:

¹ Soweit vorliegend von Taxameter oder Fahrpreisanzeiger gesprochen wird, ist grundsätzlich auch der Wegstreckenzähler nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BOKraft gemeint.



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

- Schattenumsatz: nichtdeklarierte Umsätze des Unternehmens (Umsatzhinterziehung)
- Schattenumsatz: nichtdeklarierte Umsätze des Personals (Fahrpreisunterschlagung)

Für Taxi- und Mietwagenunternehmer besteht nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften eine grundsätzliche Einzelaufzeichnungspflicht der Umsätze. Diese Einzelaufzeichnungspflicht bezieht sich auf die sogenannten Geschäftsvorfälle des § 145 AO Satz 2:

„Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“

Als Geschäftsvorfall ist jeder betriebliche Vorgang anzusehen, der Einfluss auf die Vermögenssituation des Unternehmens hat. Dabei muss sich das Betriebsvermögen nicht zwingend vergrößern; das Betriebsvermögen kann sich auch in seiner Zusammensetzung verändern oder es könnte sich im schlechtesten Falle auch reduzieren. Entscheidend im Kontext Geschäftsvorfall ist jedenfalls, dass jeder dieser Prozesse so dokumentiert sein muss, dass er in seiner Entstehung und Abwicklung von der Finanzbehörde nachverfolgt (= überprüft) werden kann. Zeitlich gesehen sind die Geschäftsvorfälle unmittelbar nach der Entstehung in der Lohn- und Finanzbuchhaltung zu erfassen.

Im Klartext bedeutet diese steuertheoretische Betrachtung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, dass jede einzelne Personenbeförderung dokumentiert sein und unverzüglich Eingang in die Buchhaltung des Unternehmens gefunden haben muss. Fraglich ist, ob die dem eigentlichen Geschäftsvorfall vorgelagerten betrieblichen Prozesse, beispielsweise die Leerfahrt zum Besteller oder auch eine Fehlfahrt und ähnliche Vorgänge, in gleicher Weise aufgezeichnet werden müssen. Im Zweifel empfehlen wir, dass alle vom Taxameter bzw. Wegstreckenzähler bereitgestellten Parameter elektronisch ausgelesen und revisionssicher dokumentiert werden.

Hierzu eine Anmerkung: außerbayerische Finanzbehörden gehen bei der Dokumentation des einzelnen Geschäftsvorfalles inzwischen von einer Art Totalerfassung aus, die neben dem Abfahrtsort auch die Länge der Fahrtstrecke, den Zielort, den Fahrpreis und die Zahlungsart beinhaltet. Wohlgedenkt für jeden einzelnen Geschäftsvorfall.

Soweit der Mietwagenunternehmer (Verkehrsform § 49 PBefG) eine Befreiung nach § 43 Abs. 1 BOKraft vom technischen Erfordernis des Wegstreckenzählers geltend macht, ist zwingend sicherzustellen, auf welche andere geeignete Weise er die steuerlich korrekte Erfassung der Geschäftsvorfälle nach § 145 AO nachweist.

Für Kaufleute ist die Einzelaufzeichnungspflicht in § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB geregelt; die Aufbewahrung von betrieblichen Unterlagen in § 257 HGB. Taxi- und Mietwagenunternehmer sind nach dem Handelsgesetzbuch im Regelfall keine Kaufleute nach § 1 Abs. 2 HGB (Ausnahmen möglich: Formkaufmann in der Rechtsform GmbH, sogenannter „eingetragener Kaufmann“ usw.).

Eine steuerliche Einzelaufzeichnungspflicht ergibt sich für Taxi- und Mietwagenunternehmer regelmäßig aus § 22 UStG und §§ 63 ff. UStDV. Der BFH hat in seinem Urteil vom 26.02.2004 - XI R 25/02, BStBl II



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

2004, 599, Rz. 30-33, klargestellt, dass diese Einzelaufzeichnungspflicht insbesondere für jede einzelne (bar)-Einnahme gilt. Die erwähnte Dokumentationspflicht nach §§ 238 ff. HGB und nach § 22 UStG müssen unterschiedlichen steuerlichen Zwecken genügen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern insoweit die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit

- eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen,
- seines Inhalts,
- seiner Entstehung und Abwicklung und
- seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht (vgl. AEAO zu § 146 Tz. 2.1.2).

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt grundsätzlich und ist unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse verwendet. Die sogenannte „offene Ladenkasse“ ist im BMF-Schreiben vom 19.06.2018 definiert: „Als offene Ladenkasse gelten eine summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel“.

Die offene Ladenkasse, also jede Kasse ohne technische Funktion, ist in der täglichen Praxis des Taxi- und Mietwagenunternehmens der am häufigsten anzutreffende Fall. Hinsichtlich der physischen Aufbewahrung des Bargeldes gibt es keine Vorgaben.

Es können ganz unterschiedliche Kassen-Behältnisse Verwendung finden: Geld-Schubladen in einer Ladentheke, Kassen mit Zählbrett, herkömmliche Metall-Geldkassetten oder auch einfache Aufbewahrungsmöglichkeiten wie Schuhkartons, Plastikboxen oder dergleichen.

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt. Als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten auch elektronische Vorsysteme mit externer Geldaufbewahrung (vgl. AEAO zu § 146 Tz. 2.1.4). Taxameter sind nach dieser Vorschrift als elektronische Aufzeichnungssysteme zu bewerten.

Der steuerpflichtige Taxi- und Mietwagenunternehmer kann sich beim Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems nicht darauf berufen, dass eine Einzelaufzeichnungspflicht nicht zumutbar wäre (vgl. AEAO zu § 146 Tz. 2). Eine solche Unzumutbarkeit kann schon alleine deshalb nicht angenommen werden, weil sich der Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems bereits aus dem Branchenrecht ergibt (vorliegend: Taxameter nach § 29 Abs. 1 BOKraft).



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Hinweis des Landesverbandes: Die für bestimmte Branchen im Einzelhandel geltende Privilegierung hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht (Stichwort Massenansturm unterschiedlicher geringwertiger Geschäftsvorfälle an viele unbekannte Einzelpersonen) ist für das Taxi- und Mietwagenunternehmen nicht einschlägig. Diese Ausnahme der Einzelaufzeichnungsverpflichtung sind in § 146 Abs. 1 Satz 2 AO und im Anwendungserlass geregelt:

„Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht.“

Nachdem es sich bei den steuerbaren Umsätzen eines Taxi- und Mietwagenunternehmens ganz überwiegend um Erlöse der Personenbeförderung handelt, bei der nachvollziehbarweise ein „geordnetes Nacheinander“ vorliegt (erst wenn eine Fahrt beendet ist, kann der nächste Fahrgast bedient werden), scheidet die Aufzeichnungserleichterungsregel des § 146 Abs. 1 Satz 2 regelmäßig aus. Das Taxi- und Mietwagengewerbe kann jedenfalls keinen Massenansturm von Geschäftsvorfällen, der aus Zumutbarkeits- oder Praktikabilitätsgründen aufzeichnungsprivilegiert wäre, für sich und seine Besteuerung geltend machen.

Der Anwendungserlass zum § 146 AO gibt allerdings vor, dass "branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind". Diese Einschränkung kann aber nicht zur Folge haben, dass grundlegende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in toto ignoriert werden - lediglich auf die Frage des Umfangs der Aufzeichnungspflicht kann dies Einfluss nehmen.

2. Elektronische Aufzeichnungen

Seit dem 01. Januar 2002 sind Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungspflicht

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar aufzubewahren.

Dies ergibt sich aus § 147 Abs. 2 Nr. 2 AO sowie aus der GoBD, einer Verwaltungsanweisung des Bundesministerium der Finanzen, den „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ gemäß BMF-Schreiben vom 31.12.2014, Neufassung vom 01.01.2020. Der Begriff des Datenverarbeitungssystems umfasst unstrittig auch die relevanten elektronischen Aufzeichnungssysteme Taxameter und Wegstreckenzähler (vgl. AEAO zu § 146 Tz. 2.1.4).



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Für die Praxis des Taxi- und Mietwagenunternehmers bedeutet diese Vorschrift, dass elektronisch erzeugte Taxameterdaten gemäß §§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO und 147 Abs. 2 Nr. 2 AO als Einnahmearsprungsaufzeichnungen und erstes Glied in der Aufzeichnungskette aufzubewahren und im Rahmen einer Außenprüfung (maschinell auswertbar) vorzulegen sind.

Einzelaufzeichnungen ausschließlich in Form von Schichtzetteln oder Kassenbüchern (unter den engen Voraussetzungen des BFH-Beschluss vom 25. Oktober 2012 X B 133/11) erfüllen damit grundsätzlich nicht die gesetzlichen Anforderungen.

Die von den Taxi- und Mietwagenunternehmen üblicherweise erstellten Papieraufzeichnungen müssen vollständig vorliegen und sind immer im Kontext zu den digital geführten Ursprungsaufzeichnungen zu betrachten (= Parallelität von Papier und Daten). Andernfalls liegt ein formeller Mangel vor, da die durchgängige Prüfbarkeit nicht oder jedenfalls nicht vollumfänglich gewährleistet ist.

3. Schichtzettel

Wie vorgetragen ist das Taxi- und Mietwagengewerbe grundsätzlich verpflichtet, seine Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen, vgl. BFH-Urteil vom 12.05.1966, Az. IV 472/60 sowie obige Ausführungen. Dies kann, muss aber nicht im Rahmen der sogenannten „Schichtzettel“ erfolgen, nachdem der Gesetzgeber die Erzeugung von Schichtzetteln nicht vorschreibt.

Der BFH (u.a. Urteil vom 26.02.2004 - XI R 25/02, BStBl II 2004, 599, Streitjahre: 1990, 1991, 1992) hat aber branchenspezifisch für das Taxigewerbe geregelt, dass in allen Fällen, in welchen keine Einzelaufzeichnungen (sprich Aufzeichnung eines jeden Geschäftsvorfalles) geführt werden, die sogenannten Schichtzettel in Verbindung mit den Angaben, die sich aus dem Kilometerzähler und dem Taxameter des einzelnen Taxis ablesen lassen, den Mindestanforderungen der Einzelaufzeichnungspflicht genügen.

Es handelt sich hierbei um eine Erleichterungsregelung, die der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. nicht empfiehlt. Hiernach kann anstelle der Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unter Umständen die Aufzeichnung von kumulierten Schichtdaten ausreichen (z.B. in Fällen, in denen bauartbedingt keine Möglichkeit zur Speicherung und/oder Aufbewahrung der Einzeldaten des Taxameters gegeben ist).

Der BFH setzt damit die konsequente Auffassung des BFH-Urteils vom 12.05.1966, Az. IV 472/60 fort, wenn Einzelaufzeichnungen in Form von Aufzeichnung eines jeden Geschäftsvorfalles "technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich" sind. Die Mindestinhalte von sogenannten Taxi-Schichtzetteln wurden von der Rechtsprechung in etlichen Urteilen definiert sowie auch im BMF-Schreiben vom 26.11.2010 erwähnt. Mindesteinzelaufzeichnungen auf den Schichtzetteln sind hiernach:



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

- Kennzeichen/Ordnungs-Nummer des Fahrzeugs,
- Name des Fahrers,
- Schichtdauer (Datum, Schichtbeginn und Schichtende),
- Total- und Besetzkilometer,
- Anzahl der Touren mit Taxameter,
- Anzahl der Touren ohne Taxameter,
- Fahrpreise,
- Tachostände,
- Gesamteinnahmen,
- Lohnabzüge bzw. sonstige Abzüge (Lohnabzug, bargeldlose Fahrten),
- Summe der verbleibende Resteinnahmen und
• an den Unternehmer abgelieferte Beträge
- [Protokollierung der Zahlungsart]²
- [vereinnahmtes Trinkgeld, ggf. in der Differenzierung Unternehmer/Fahrpersonal]
- [chronologische Auflistung der einzelnen Fahrten einer Schicht]

In diesem Zusammenhang wird die Lektüre der drei folgenden Urteile empfohlen, die zwanglos im WWW recherchierbar sind:

- BFH-Urteil vom 26.02.2004, Az. XI R 25/02
- BFH-Urteil vom 07.02.2007, Az. V B 161/05
- BFH-Urteil vom 18.03.2015, Az. III B 43/14

Nach den Erfahrungen und Erkenntnissen des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. fehlen bei einer Betriebsprüfung nach § 162 AO in den vorgelegten Schichtzetteln der Taxi- und Mietwagenbetriebe häufig zahlreiche der vorstehend genannten Inhalte, insbesondere die Angaben zum Absolutkilometerstand des Fahrzeugs bei Schichtbeginn und Schichtende (dort als „Tachostände“ bezeichnet). Eine spätere Plausibilisierung der erwartbar parallel verlaufenden Fahrzeug-Km und der Total-Km des Fahrpreisanzeigers ist damit nicht mehr möglich, was der Betriebsprüfer insoweit auch beanstanden wird.

Aus unserer Sicht sollte aus Gründen der Beweisvorsorge und alleine schon im Eigeninteresse des Taxi- und Mietwagenunternehmens eine überobligatorische Dokumentation der Geschäftsvorfälle erfolgen.

² Die in eckiger Klammer vorgenommenen Aufzählungen sind aus Sicht des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. unerlässliche Angaben hinsichtlich des Vollständigkeitsnachweises der vereinnahmten Umsätze, sind aber in der genannten 2. Kassenrichtlinie vom 26.10.2010 nicht erwähnt.



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Unter Beweisvorsorge ist in diesem Zusammenhang die freiwillige Bereithaltung von über das gesetzliche Erfordernis hinausgehenden Informationen, Belegen, Nachweisen usw. zu verstehen, die die ordnungsgemäße Lohn- und Finanzbuchhaltung plausibilisieren.

Bei Betriebsprüfungen von Taxi- und Mietwagenunternehmen ist häufig auch festzustellen, dass keine Angaben bzw. Unterscheidungen gemacht werden, ob es sich bei den betrieblichen Erlösen um Krankenfahrten/andere Rechnungskunden oder um Barumsätze handelt.

Auch wenn vor Ort ein überwiegender Taxiverkehr im Sozialbeförderungsbereich stattfindet, was wohl eine häufige Umsatzform im ländlichen Bereich ist, ist eindeutig zu kennzeichnen welche Beförderungen Krankenfahrten/Rechnungsfahrten sind, um diese von „normalen“ Bargeld-Taxifahrten unterscheiden zu können.

Oftmals fehlen in den vorgelegten Unterlagen auch Angaben zu den Schichtzeiten und/oder zu den eingesetzten Fahrern. Da meist keine elektronischen Taxameterdaten vorgelegt werden können, käme der Erstellung und Aufbewahrung ordnungsgemäßer Schichtzettel zum Verständnis und zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen seitens der Finanzverwaltung eine erhöhte Bedeutung zu. Durch die nicht selten fehlerhafte, unvollständige bzw. ungenügende Art der geführten Aufzeichnungen ist die Buchhaltung des Taxi- und Mietwagenunternehmer nicht prüfungsfähig, was steuerlich zur Schätzungsbefugnis bzw. zur Schätzungspflicht der Finanzbehörde nach § 162 Abs. 1 AO führt:

„Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen.“

4. Aufzeichnungen im Kontext Kassenbuch

Das Aufbewahren von Schichtzetteln könnte unbeachtlich sein, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszahlung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird, vgl. BFH-Beschluss vom 25.10.2012, Az. X B 133/11. Systemwidrig werden von den geprüften Taxi- oder Mietwagenbetrieben häufig die (nicht vollständigen) Schichtzettel aufbewahrt, so dass die entsprechende Vorschrift nicht einschlägig ist.

Wichtig: Vorliegende Handhabung setzt zum einen ordnungsgemäße Schichtzettel voraus, zum anderen ist deren Aufbewahrung nur dann nicht erforderlich, wenn "deren kompletter Inhalt" (siehe Wortlaut des BFH-Urteiles vom 20.10.2012) in das Kassenbuch übertragen wird.

Die Übertragung lediglich eines Teilinhalts, also beispielsweise nur der Tageseinnahmen, reicht nicht aus, da hierdurch dem Aufbewahrungszweck der Schichtzettel nicht Rechnung getragen wird (vgl. hierzu den Beschluss des FG Düsseldorf vom 08.11.2013, Az. 13 V 3140/13).



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Kassenaufzeichnungen sind grundsätzlich täglich zu führen. Jedes Taxi ist mit einem Taxameter ausgerüstet und stellt für sich laut BFH-Urteil vom 26.02.2004, XI R 25/02, eine Kasse dar. Da für jedes Fahrzeug üblicherweise Schichtzettel vorliegen, diese Ergebnisse jedoch nur in ein Kassenbuch eingetragen werden und häufig Kassenfehlbeträge aufgrund der nicht täglich geführten Kassenbuchführung vorliegen, liegt in der Regel ein formeller Mangel in der Kassenbuchführung vor.

Grundsätzlich gilt: Aufgrund der nach wie vor überwiegenden Bargeldzahlung im Taxi- und Mietwagenbereich wird der ordentlichen Kassenführung bei den Beförderungsunternehmen im Gelegenheitsverkehrs eine zentrale Bedeutung zugeordnet.

5. Conclusio

Spätestens ab dem 01.01.2017 besteht mit Auslaufen der Erleichterungsregelung des vorgenannten BMF-Schreibens, die gesetzliche Pflicht zur Einzelaufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 AO. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift begründet - wie beschrieben - einen schweren Buchführungsmangel.

Die steuerlichen Ansprüche an die Qualität der betrieblichen Aufzeichnungen sind insgesamt nicht zu unterschätzen. Aufgrund der Tatsache, dass meist keine elektronischen Taxameterdaten im Rahmen der Außenprüfung von den Taxi- und Mietwagenunternehmen vorgelegt werden können und auch die Inhalte der Schichtzettel oftmals erhebliche Lücken aufweisen oder gänzlich fehlen, ist die Gewährleistung, wonach alle Umsätze erfasst worden sind, häufig nicht mehr gegeben (= fehlender Vollständigkeitsnachweis).

Dem Finanzamt werden aufgrund der Nichtaufbewahrung der erforderlichen Unterlagen bzw. der fehlenden Vollständigkeit sämtliche Überprüfungsmöglichkeiten der betrieblichen Angaben auf ihre Plausibilität hin entzogen. Erklärte Einnahmen sind nur noch verprobbar und nicht mehr (über)prüfbar.

Die sich hieraus ergebende Rechtsfolge ist zwingend die Schätzung der betrieblichen Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit den häufig desaströsen Folgen für die betroffenen Taxi- und Mietwagenbetriebe. In lediglich seltenen Fällen wird auf Seiten des Finanzamtes auf eine Steuerzuschätzung wegen Geringfügigkeit verzichtet (beispielhaft: geringfügige Kassenmängel - Fundstelle: FG Münster, 1 K 3085/17 E, G, U).

Aus Sicht des Finanzamtes ist bei Vorliegen der beschriebenen Versäumnisse, die sachlogisch als schwerwiegende Buchhaltungsmängel anzusehen sind, die Beweiskraft der Buchführung des Taxi- und/oder Mietwagenbetriebes so stark erschüttert, dass die Vertrauensfiktion des § 158 AO in die ordnungsgemäße Buchhaltung des Taxi- und Mietwagenunternehmens nicht mehr gegeben ist. Die Rechtsfolge hieraus ist die Eröffnung der Schätzungsbefugnis gemäß § 162 Abs.2 Satz 2 AO. Meist



LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

erfolgt die Nachkalkulation und Zuschätzung des Finanzamtes betriebs- und umsatzgrößenabhängig im Rahmen eines Sicherheitszuschlages, nicht selten in fünfstelliger Höhe, teilweise auch darüberliegend.

Je schwerwiegender der Taxi- und Mietwagenunternehmer seine steuerlichen Obliegenheiten (Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und/oder Aufbewahrungspflichten) verletzt, desto überschlägiger kann der Hinzuschätzungsbetrag durch die Steuerbehörde ausfallen. Das Hinzuschätzungsverfahren kann bis zur unvermeidbaren „griffweisen Schätzung“ erfolgen, welche eine Schätzungsmethode mit großen Unsicherheitsfaktor darstellt und anundfürsich nur nachrangig gegenüber anderen Methoden anzuwenden ist (BFH vom 23.02.2018 – X B 65/17).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine mangelhafte Lohn- und Finanzbuchhaltung auch folgende nicht unerhebliche Weiterungen nach sich ziehen kann:

- Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 379 Abs. 1 Nr. 3 AO - Steuergefährdung
- Abgabe/Kontrollmitteilung an die FKS (= Finanzkontrolle Schwarzarbeit) der zuständigen Zollbehörde
- Abgaben/Kontrollmitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde

Hinweis: Dieses Merkblatt beschreibt aus der Sicht des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. den aktuellen Sachstand der steuerlichen Obliegenheiten eines Taxi- und Mietwagenunternehmens im Kontext einer Außenprüfung des Finanzamtes nach § 162 AO. Das Merkblatt wird vom Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. regelmäßig aktualisiert; es erhebt aber keinen Anspruch auf Richtig- oder Vollständigkeit³.

Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. - 12/2023 - Version 1.3

³ Der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. ist zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt und führt eine solche auch nicht durch. Bitte wenden Sie sich in allen Fragen einer Beratung bzw. Hilfeleistung in Steuersachen an die zur Ausübung berechtigten Personen.